



Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
A - 1136 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048184

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	BAK/KS-GSt/DZ	Daniela Zimmer		13.06.2014

Übermittlung des Vorschlags für die Einrichtung einer Online-Radiothek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Konzepts für die Einrichtung einer Radiothek, einer Erstreckung des bestehenden Online-Abrufdienstes für den Fernsehbereich, der TVthek, auch auf Hörfunksendungen. Beabsichtigt ist, InternetnutzerInnen über die bisherigen (dezentralen) Audioangebote auf der Website ORF.at hinaus eine zentrale Plattform für Livestreams und den zeitversetzten Abruf des vollständigen Hörfunkangebots (in der Regel sieben Tage) anzubieten. Das Vorhaben ist aufgrund der Vorgaben des ORF-Gesetzes als neues Angebot bzw. als wesentliche Änderung durch Erweiterung des bestehenden Angebots anzusehen und folglich einer Auftragsvorprüfung nach § 6a ORF-Gesetz zu unterziehen.

Rechtlicher Hintergrund

Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4e) auch ein Online-Angebot bereitzustellen. Vorzusehen ist nach technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ua auch ein „Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs 1 ... ausgestrahlten Sendungen“ (also ua auch für die österreich- bzw. bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramme). Nach § 4 e Abs 4 ORFG hat „die Bereitstellung zum Abruf ... für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach Ausstrahlung... zu erfolgen. Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten dürfen nach Maßgabe des Angebotskonzeptes (Abs 5) auch zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt werden...“

In einigen Punkten geht das Vorhaben über den Auftrag des § 4e ORF-G hinaus (etwa dadurch, dass auch Kaufproduktionen zugänglich gemacht werden sollen) und findet daher in § 4f ORF-G Deckung. Entsprechend dieser Bestimmung kann der Österreichische Rundfunk „...weitere Online-Angebote bereitstellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste.“

Einschätzung

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) stellt das vorgestellte Onlineprojekt einen wichtigen Beitrag zur wirksamen Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages dar. Die über Zeit enorm gestiegenen Zugriffszahlen auf die ORF-TVthek belegen eindrucksvoll, wie gerne RundfunkteilnehmerInnen zeitversetzt zum Ausstrahlungszeitpunkt eines Beitrages Abrufdienste in Anspruch nehmen. Die Annahme, dass sich das interessierte Publikum Beiträge zum gewählten Ausstrahlungszeitpunkt ansehen wird, entspricht immer weniger der Lebenswirklichkeit. Viele Sendungen werden zeitnah zum Ausstrahlungszeitpunkt oder - je nach Fristvorgabe – auch noch längerfristig abgerufen. Angesichts der Popularität der TVthek ist es ein konsequenter Schritt, auch den RadiohörerInnen ein gleichwertiges Service anzubieten.

Hervorzuheben ist dabei, dass nach den vorgelegten Plänen auch ungekürzte Fassung von Beiträgen (zB Interviews) über die Radiothek bereitgestellt werden sollen. Zudem ist geplant, über das bestehende Ö1-Audio-Archiv hinaus einen senderübergreifenden Zugang zu historischen Tondokumenten zu eröffnen. Beides würde für die ZuhörerInnen einen qualitativen Mehrwert darstellen.

Auch die Zusammenfassung aller Livestreams auf einer einheitlichen Sendepattform über einen Player käme den Bedürfnissen der HörerInnen nach einer leichten Auffindbarkeit der gewünschten Sendungen und Beiträge entgegen. Die Integration von Metadaten wie die Textangabe des Musiktitels verspricht ebenfalls einen zeitgemäßen, zusätzlichen Komfort. Die Suchfunktion erleichtert es HörerInnenwünschen entsprechend auch einzelne Beiträge anzusteuern. Dass weder einzelne Musiktitel „anspringbar“ noch in eine Playlist überführbar sind, schränkt die Nutzerfreundlichkeit natürlich ebenso ein, wie die gesetzlich vorgegebene relativ kurze Abrufdauer. Viele Hörfunk-Beiträge sind nicht bloß von zeitgebundener Relevanz, sondern als wirklich zeitlos zu betrachten. Die Zweckmäßigkeit einer Beschränkung der Abrufbarkeit auf „sendungsbegleitende“ Zeiträume sollte daher im Rahmen einer Novellierung des ORF-Gesetzes überdacht werden.

Zusammengefasst ist das vorgeschlagene Projekt ein wichtiger Beitrag zu einem nutzerfreundlichen Ausbau der ORF-Angebotspalette und aus BAK-Sicht jedenfalls unterstützenswert. Entsprechend § 4e und für des ORF-G sehen wir die rechtliche Vorgabe, dass mit einer Radiothek „ein wirksamer Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags“ geleistet wird, als unzweifelhaft erfüllt an.

Mit freundlichen Grüßen


Rudi Kaske
Präsident





Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors